



LANDESINNUNGSVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4132

LIV des Schornsteinfegerhandwerks · Krummredder 13 · 24539 Neumünster

**An den Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
z. H. Herrn Vorsitzenden Claus Christian Claussen**

Ausschließlich per Mail an: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de.

Neumünster, den 9. Dezember 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Gesetzesentwurf der Landesregierung [Drucksache 20/2553](#)

Änderungsantrag der Fraktion der SPD [Drucksache 20/2610](#)

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Landesinnungsverband der Schornsteinfeger in Schleswig-Holstein (LIV) begrüßt die Novellierung des EWKG-SH ausdrücklich. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger überwachen bereits jetzt die Anforderungen des EWKG-SH beim Heizungstausch, wodurch eine lückenlose Erfassung sichergestellt ist.

Der Landesinnungsverband der Schornsteinfeger in Schleswig-Holstein (LIV) schlägt folgende Änderungen vor:

Im Sinne des Verbraucherschutzes sollte dringend eine Überprüfung von Wärmepumpen eingeführt werden. Die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. bezeichnet in ihrer Machbarkeitsstudie (Bauforschungsbericht Nr. 89) die Wärmepumpe in ihren zentralen Handlungsempfehlungen als Schlüsseltechnologie. Entsprechend unserer Erfahrungen mit den bereits installierten Wärmepumpen bedarf es dringend einer Systemkontrolle. Wenn keine technische bzw. Funktionskontrolle im Sinne der Effizienz und somit auch der Wirtschaftlichkeit erfolgt, werden die Negativerfahrungen der Betreiber von ineffizienten Wärmepumpen die Akzeptanz von Wärmepumpen in der Bevölkerung negativ beeinflussen. Prof. Oschatz vom ITG Dresden prognostiziert das Einsparpotential für einen Effizienzcheck von Wärmepumpen bis 2034 auf 3380 GW/a. Zusätzlich zum Energieeinsparpotential ist auf die durch Dichtheitsprüfung vermiedene Kältemittelleckage zu verweisen. Das AiF Forschungsvorhaben Nr. 11340 hat bei 62 untersuchten gewerblichen Kälteanlagen 37 Anlagen mit 104 Lecks festgestellt. Aus Sicht des LIV machen weder ineffiziente Wärmepumpen noch klimaschädliche Kältemittelverluste Sinn, die man mit einer kostengünstigen Überprüfung vermeiden könnte.

Besuchen Sie uns doch mal im Internet unter www.schornsteinfeger-sh.de

Bürozeiten: montags bis freitags 9.00 bis 12.00 Uhr



**WIR MACHEN
ENERGIEWENDE.**
einfach.

Krummredder 13
D-24539 Neumünster
Telefon (04321) 7099-0
Telefax (04321) 7099-19

Bankverbindung:
Sparkasse Südholstein
IBAN DE05230510300000766592
SWIFT-BIC: NOLADE21SHO

E-Mail:
info@schornsteinfeger-sh.de
Internet: schornsteinfeger-sh.de



LANDESINNUNGSVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN

Wir schlagen vor, den § 22 (1) Anzeige um ein Formblatt zur Errichtung einer Wärmepumpe zu erweitern, zusätzlich sollte eine Heizlastberechnung und der hydraulische Abgleich eingereicht werden. Wir stellen vermehrt fest, dass diese Leistungen von Online-Anbietern gern weggelassen werden, um günstig anbieten zu können. Für das organisierte installierende Handwerk sollte diese Maßnahmen kein Problem darstellen, weil die Installation einer Wärmepumpe ohne diese Berechnungen unseriös ist und die Vorgehensweise bei der Installation von Feuerungsanlage bereits in diesem Sinne abläuft. Zudem sollten im Rahmen der Anzeigen und Nachweise zum § 17 EWKG Daten über die Wärmepumpen erhoben werden (Hersteller, Typ, Leistungsdaten und eingesetzte Kältemittel), so könnte später ein Wärmepumpenregister aufgestellt werden. Die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger muss nach Erhalt der Unterlagen eine Planprüfung vornehmen und dem Verpflichteten innerhalb eines Monats eine Stellungnahme zum geplanten Bauvorhaben abgeben. Dadurch kann vermieden werden, dass später teure Umbaumaßnahmen erforderlich werden. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme muss innerhalb von drei Monaten eine Abnahme durch die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder den bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger erfolgen, so dass die Verpflichteten noch innerhalb der Gewährleistung Nachbesserungen durchführen lassen können. Sollte eine Abnahme durch die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder den bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ordnungspolitisch nicht umsetzbar sein, schlagen wir vor, den § 60 a (Prüfung und Optimierung von Wärmepumpen) aus dem GEG ab der ersten Wohneinheit verpflichtend einzuführen. Um eine Objektivität zu gewährleisten, sollte der Ersteller der Anlage von der Überprüfung ausgenommen werden und es sollten nur qualitätszertifizierte Betriebe eingesetzt werden

Möglich wäre die Überprüfung von Wärmepumpen gemäß § 9a GEG. Es besteht für die Länder die Möglichkeit, weitere Anforderungen zu stellen.

Vorschlag Änderung § 17 Abschnitt (3) Ergänzung Die Pflicht nach § 17 Absatz 1 kann als weiteres durch folgende geeignete Ersatzmaßnahmen erfüllt werden:

Energieeinsparungen durch baulichen Wärmeschutz mit Nachweis

Zur vollständigen Pflichterfüllung muss die Summe der jährlich benötigten Wärmeenergiebedarfes zur Deckung der Wärmebedarfe für Raumwärme und Trinkwarmwasser des jeweiligen Gebäudes infolge der Durchführung einer oder mehrerer geeigneter Maßnahmen nach Absatz 1 um mindestens 15 v. H. reduziert werden und rechnerisch von einem Energieberater nach § 2 Nr. 17 belegt sein. Zusätzlich regen wir zur Vereinfachung eine zu erstellende Tabelle an, aus der übersichtlich hervorgeht, welche Maßnahme zu welchem Erfüllungsgrad beiträgt. Der Verbraucher kann selbstständig entscheiden, ob die Vereinfachung oder das ausführliche Berechnungsverfahren Anwendung erhalten soll.

Gebäude, die nach dem 1. Januar 2009 errichtet wurden, fallen aus triftigen Gründen nicht unter das EWKG. Alle Bestandsgebäude, die nach dem 1. Januar 2009 nachweislich einen umfangreichen baulichen Wärmeschutz erhalten haben, unterliegen trotzdem dem EWKG, ohne Anerkennung der bereits umgesetzten Maßnahmen. Aber könnten nicht auch 5, 10 oder 15 % ebenfalls bei den Erfüllungsoptionen berücksichtigt werden?

Besuchen Sie uns doch mal im Internet unter www.schornsteinfeger-sh.de

Bürozeiten: montags bis freitags 9.00 bis 12.00 Uhr



**WIR MACHEN
ENERGIEWENDE.**
einfach.

Krummredder 13
D-24539 Neumünster
Telefon (04321) 7099-0
Telefax (04321) 7099-19

Bankverbindung:
Sparkasse Südholstein
IBAN DE05230510300000766592
SWIFT-BIC: NOLADE21SHO

E-Mail:
info@schornsteinfeger-sh.de
Internet: schornsteinfeger-sh.de



LANDESINNUNGSVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN

Vorschlag Änderung § 21 Zuständigkeiten (2)

Im § 21 (2) ist das für Bauen zuständige Ministerium als Aufsicht für die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger genannt. Problematisch hieran ist jedoch, dass sowohl die Erarbeitung der Vorschrift als auch deren Anwendung und Auslegung ausschließlich im MEKUN verantwortet wird. Die Folge ist, dass derzeit das MIKWS das MEKUN um fachliche Stellungnahme bzw. Bewertung bittet und diese mangels fachlicher Zuständigkeit in der Sache ungeprüft an die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger weiterreichen muss. Gleiches gilt, wenn wir Schornsteinfeger uns mit Fachfragen zum EWKG an unsere Fachaufsichtsbehörde im MIKWS wenden müssen. Da das MIKWS fachlich nicht zuständig ist, wird auch hier die Fragestellung nur weitergereicht. Bei der Antwort wird bislang natürlich darauf verwiesen, dass die Antwort vom MEKUN bearbeitet wird. Das sind völlig ineffiziente und zu entbürokratisierende Strukturen.

Weitere Änderungsvorschläge

Datenbereitstellung für die kommunale Wärmeplanung

Der LIV Schleswig-Holstein regt an, die Datenerfassung der Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger beim LIV zusammen zu fassen. Dies hätte den Vorteil, dass aufgrund der Kenntnisse eine Qualitätssicherung der Daten erfolgen kann. Angefragte Daten könnten dann unter Berücksichtigung des Datenschutzes gezielt zur Verfügung gestellt werden. Der LIV regt an, den § 24 um die Datenabgabe zur Erstellung von Wärmeplänen und weiteren Statistiken nach Weisung des LIV zu erweitern.

Durchführungsverordnung

Weil keine Durchführungsverordnung erlassen werden soll, könnte ein Hinweis auf Anhänge zielführend sein, um Konkretisierungen vornehmen zu können. Immer wieder tauchen im Nachhinein Detailfragen auf, die eine einheitliche Lösung benötigen. Mit einem Anhang o.ä. könnte dieses Problem gelöst werden.

Für weitergehende Informationen und fachlichen Austausch stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Möller
-Landesinnungsmeister-

Besuchen Sie uns doch mal im Internet unter www.schornsteinfeger-sh.de

Bürozeiten: montags bis freitags 9.00 bis 12.00 Uhr



**WIR MACHEN
ENERGIEWENDE.**
einfach.

Krummredder 13
D-24539 Neumünster
Telefon (04321) 7099-0
Telefax (04321) 7099-19

Bankverbindung:
Sparkasse Südholstein
IBAN DE05230510300000766592
SWIFT-BIC: NOLADE21SHO

E-Mail:
info@schornsteinfeger-sh.de
Internet: schornsteinfeger-sh.de